

Zur Mitwirkung und Information der Eltern bei gemeinsamem Sorgerecht

„Üben nach einer Scheidung beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, so können beide die Rechte gegenüber der Schule wahrnehmen. Insbesondere kann auch derjenige Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, an den Sitzungen der Elterngremien teilnehmen oder Elternvertreter werden. Allerdings hat er keinen Anspruch darauf, dass er automatisch gesondert über die schulischen Angelegenheiten und den Leistungsstand des Kindes informiert wird.“¹ Denn die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind. Da nun aber gemäß § 1686 BGB jeder Elternteil vom anderen bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht, müssen die Eltern eine Regelung treffen, ob und welche Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden sollen und wie dies zu geschehen hat.

Nachdem der Gesetzgeber das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall vorgesehen hat, muss die Schule auch dann nicht nachfragen, wenn sie erfährt, dass die Eltern getrennt leben oder geschieden sind. Vielmehr liegt es an demjenigen Elternteil, der sich das alleinige Sorgerecht gerichtlich erstreitet, dies der Schule mitzuteilen und durch Vorlage der entsprechenden Entscheidung nachzuweisen. In diesem Fall hat der andere Elternteil keinerlei Auskunftsansprüche gegenüber der Schule und auch kein Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Elterngremien. Umgekehrt darf die Schule, wenn ihr bekannt ist, dass Eltern getrennt leben oder geschieden sind, nicht ohne Weiteres den Wünschen eines Elternteils folgen, sondern muss jedenfalls bei wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des jeweils andern Elternteiles einholen - wiederum liegt es bei diesem, seine Rechte gegenüber der Schule geltend zu machen.

Um den Rechten der Eltern angemessen Rechnung tragen zu können, muss sich die Schule jedenfalls beim Eintritt eines Schülers über dessen familiäre Verhältnisse Klarheit verschaffen. Wird dabei deutlich, dass die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, sollte - selbst wenn dies nicht explizit gefordert wird - auch die Zustimmung des anderen Elternteils eingeholt werden.² Wird dies versäumt, hat der andere Elternteil das Recht, die Aufnahmeentscheidung anzugreifen und auf diesem Wege etwa einen Schulwechsel rückgängig zu machen. Im Zweifel kommt es insofern darauf an, welchem Elternteil das Familiengericht die Entscheidung überträgt (§ 1628 BGB).

¹ Das Recht, von der Schule und den einzelnen Lehrkräften bei Bedarf Auskünfte zu erhalten, bleibt grundsätzlich unberührt. Allerdings kann der Elternteil ggf. darauf verwiesen werden, dass die angeforderten Informationen bereits an den früheren Ehepartner weiter gegeben wurden.

² Andernfalls hätte es ein Elternteil in der Hand, sein Kind gegen den Willen von einer Schule ab und in einer anderen, ggf. seinem eigenen Wohnort näher liegenden Schule anzumelden. Natürlich ist die Schule nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Verschweigt der anmeldende Elternteil den Umstand der Scheidung oder gar den Widerspruch des anderen Elternteils, macht er sich ggf. strafbar.“